HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 41 **FREITAG, DEN 16. DEZEMBER** **2005**

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 2005	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften	461
	202-1-1, 202-1-6, 202-1-16, 202-1-35, 202-1-37, 202-1-39, 202-1-40, 202-1-44, 202- 1-45, 202-1-46, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-73, 202-1-80, 202-1-85, 202-1-87, 202-1-59, 2011-2-1, 202-1-20, 202-1-82, 2131-1-6, 202-1-90, 202-1-34, 202-1-25, 202-1-10, 202-1-11	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Dezember 2005

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Gebührenfreiheitsverordnung

§ 1 Absatz 1 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein,
2. die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen, wenn die Verwaltungsgebühren zuzüglich der Auslagen für eine Amtshandlung den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen,
3. diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines dieser Länder für Rechnung des Bundes oder eines dieser Länder verwaltet werden.“

§ 2

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 4 wird § 3.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

4.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

4.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachforschungen, Auskünfte, Abschriften und andere gleichartige Leistungen je angefangene Arbeitshalbstunde“.

4.1.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	31,—
Nummer 1.4	16,—

4.1.3 In Nummer 1.5 wird die Textstelle „5 bis 7“ durch die Textstelle „4 bis 6“ und die Textstelle „6.1.3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4.1.4 Die Nummern 4 bis 4.3 und 5.3 bis 5.3.7 werden gestrichen.

4.1.5 Die bisherigen Nummern 5 bis 6.1.4 werden Nummern 4 bis 5.1.4.

4.1.6 In der neuen Nummer 4.1.3 wird die Textstelle „5.1.1.1 bis 5.1.2“ durch die Textstelle „4.1.1.1 bis 4.1.2“ ersetzt.

4.1.7 Die neuen Nummern 5 bis 5.1.4 werden durch folgende Nummer 5 ersetzt:

„5.	Kopien aus dem Leserückvergrößerungsgerät, je	1,50
	je Auftrag mindestens	2,60“.

4.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

4.2.1 Die Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.

4.2.2 Nummer 10 wird gestrichen.

4.2.3 Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 9 und 10.

§ 3

Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

§ 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 wird die Textstelle „§ 35 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 35 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

2. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Gebührenpflichtige sind bei einem einmaligen Verlust eines gültigen Personalausweises von der Gebührenpflicht nach den Nummern 4.1 und 4.2 befreit, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft den Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich Miete nicht überschreitet.“

§ 4

Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	31,—
Nummer 1.4	16,—
Nummer 3.1	18,50
Nummer 3.2	27,50
Nummer 3.3	9,50
Nummer 4.3.1	6,—
Nummer 4.3.2	14,—
Nummer 7.1	28,50
bis	1150,—

2. Hinter Nummer 7.2 werden folgende Nummern 8 bis 8.2.2 angefügt:

„8	**Bereitstellung von geologischen Übersichtskarten**	
8.1	Analoge Karten	
8.1.1	Geologische Baugrundplanungskarte 1 : 10.000, Normalausgabe mehrfarbig	12,—
8.1.2	Geologische Übersichtskarte 1 : 50.000	
8.1.2.1	Baugrundübersicht, mehrfarbig	10,50
8.1.2.2	Hydrogeologische Übersicht, mehrfarbig	
	a) Quartärbasis	
	Blatt 1, Morphologie, mehrfarbig	10,50
	Blatt 2, Stratigraphie, mehrfarbig	10,50
	b) Quartäre Deckschichten	
	Blatt 1, Hydrogeologische Profiltypen, mehrfarbig	10,50
	Blatt 2, Stratigraphie, mehrfarbig	10,50
8.1.3	Hydrogeologische Übersichtskarte des Elbtales 1 : 50.000, mehrfarbig	
8.1.4	Geologische Karte von Hamburg 1 : 25.000,	15,—
	Sammelmappe mit Erläuterungstext	
	Blatt 2425 Hamburg	
	Blatt 2525 Harburg	26,—
	Blatt 2526 Allermöhe	26,—
	Blatt 2527 Bergedorf	26,—
8.2	Digitale Karten auf CD-ROM	26,—
8.2.1	Hamburger Baugrundkarte	
8.2.2	Geologische Karte von Hamburg	25,75
	Blatt 2426 Wandsbek	25,75“.

§ 5

Gebührenordnung für das Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg

Die Gebührenordnung für das Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 243), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gebührenordnung für das Biozentrum Klein Flottbek und den Botanischen Garten der Universität Hamburg“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für die Vornahme von Amtshandlungen des Biozentrums Klein Flottbek und des Botanischen Gartens der Universität Hamburg werden Verwaltungsgebühren nach den §§ 2 bis 4 und nach der Anlage sowie besondere Auslagen erhoben.“

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Amtshandlungen nach den Nummern 3.5, 4.2.1, 4.2.2, 10.1, 10.2, 10.4, 10.5, 10.10.2, 10.11, 11.1, 11.3, 11.4, 11.5.2, 11.6, 11.7 und 13.4 der Anlage und bei Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde einer Professorin oder eines Professors eine Gebühr von 19,25 Euro und im Übrigen eine Gebühr von 11 Euro erhoben. Das gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitung ganz oder teilweise zurückgezogen wird.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

4.1 Nummer 10.5 erhält folgende Fassung:

„10.5 Unterrichtung und Beratung von Fachfirmen auf dem Sektor des Vorrats- und Materialschutzes ..... Gebühr nach § 2 Absatz 1“.

4.2 In Nummer 10.10.1 wird der Gebührensatz „58,—“ durch den Gebührensatz „64,—“ ersetzt.

4.3 Die Nummern 11 und 11.1 erhalten folgende Fassung:

„11 Phytosanitäre Untersuchungen von Vegetabilien .....

11.1 Untersuchung von Vegetabilien im Export ..... Gebühr nach § 2 Absatz 1“.

4.4 Hinter Nummer 11.4 werden folgende Nummern 11.5 bis 11.7 angefügt:

„11.5 Verpackungsholz nach dem IPPC-Standard ISPM Nummer 15 .....

11.5.1 jährliche Betriebsanerkennung ..... 64,—

11.5.2 bei weitergehenden Untersuchungen ..... Gebühr nach § 2 Absatz 1“.

11.6 Gutachten zur Schaduntersuchung von Vegetabilien auf Antrag ..... Gebühr nach § 2 Absatz 1“.

11.7 Laboruntersuchungen auf mikrobielle Schaderreger ..... Gebühr nach § 2 Absatz 1“.

4.5 Die Nummern 12.2 und 12.3 erhalten folgende Fassung:

„12.2 Erstausfertigung oder Ersatzausfertigung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (Phytosanitary Certificate) ..... 15,—

12.3 Erstausfertigung eines Wiederausfuhrzeugnisses (Phytosanitary Certificate for re-export) einschließlich einer beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes ..... 18,50“.

4.6 Nummer 12.6 erhält folgende Fassung:

„12.6 Bestätigte Kopie eines Pflanzengesundheitszeugnisses .... 4,—“.

4.7 Hinter Nummer 12.11 werden folgende Nummern 12.12 und 12.13 angefügt:

„12.12 Versendung von Dokumenten per Telefax, je Dokument .... 2,—

12.13 Fahrtkosten je km ..... 0,38“.

4.8 Hinter Nummer 12.13 werden folgende Nummern 13 bis 13.4 angefügt:

„13 Phytosanitäre Importuntersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Importanforderungen gemäß Pflanzenbeschauverordnung, EU-Entscheidungen (Anhang VIII a der Richtlinie 2000/29/EG) und ISPM Nummer 15 an der Einlassstelle und am Bestimmungsort

13.1 Dokumentenkontrolle (Vorhandensein, Richtigkeit und Vollständigkeit von Pflanzengesundheitszeugnissen und Warenbegleitpapieren), einschließlich Einfuhrfähigkeitsbestätigung je Sendung (bei mehreren Anträgen für eine Sendung wird die Gebühr je Einfuhrfähigkeitsbestätigung erhoben) ..... 7,—

13.2 Nämlichkeitskontrolle (Prüfung der Übereinstimmung der Dokumentenangaben mit der vollständigen Sendung oder mit einer oder mehreren repräsentativen Stichproben), je Sendung

13.2.1 bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe ..... 7,—

13.2.2 bei größeren Sendungen ..... 14,—

13.3 Pflanzengesundheitsuntersuchungen

13.3.1 von Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung

bis zu 10 000 Stück 17,50

zusätzlich je weiterer 1 000 Stück 0,70

Höchstbetrag ..... 140,—

13.3.2 von Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzi-

	gen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung	
	bis zu 1000 Stück	17,50
	zusätzlich je weiterer 100 Stück	0,44
	Höchstbetrag	140,—
13.3.3	von Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung	
	bis zu 200 kg Gewicht	17,50
	zusätzlich je weiterer 10 kg ...	0,16
	Höchstbetrag	140,—
13.3.4	von Samen, Gewebekulturen je Sendung	
	bis 100 kg Gewicht	17,50
	zusätzlich je weiterer 10 kg ...	0,18
	Höchstbetrag	140,—
13.3.5	von anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig aufgeführt sind, je Sendung	
	bis zu 5 000 Stück	17,50
	zusätzlich je weiterer 100 Stück	0,18
	Höchstbetrag	140,—
13.3.6	von Schnittblumen je Sendung	
	bis zu 20 000 Stück	17,50
	zusätzlich je weiterer 1 000 Stück	0,14
	Höchstbetrag	140,—
13.3.7	von Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung	
	bis zu 100 kg Gewicht	17,50
	zusätzlich je weiterer 100 kg ..	1,75
	Höchstbetrag	140,—
13.3.8	von gefällten Weihnachtsbäumen je Sendung	
	bis zu 1 000 Stück	17,50
	zusätzlich je weiterer 100 Stück	1,75
	Höchstbetrag	140,—
13.3.9	von Blättern von Pflanzen (zum Beispiel Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung	
	bis zu 100 kg Gewicht	17,50
	zusätzlich je weiterer 10 kg ...	1,75
	Höchstbetrag	140,–
13.3.10	von Obst und Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung	
	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
	zusätzlich je weiterer 1 000 kg	0,70
13.3.11	von Kartoffelknollen je Partie	
	bis zu 25 000 kg Gewicht	52,50
	zusätzlich je weiterer 25 000 kg	52,50
13.3.12	von Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung	
	bis zu 100 m³ Volumen	17,50
	zusätzlich je weiterem m³ Volumen	0,18
13.3.13	von Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung	
	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
	zusätzlich je weiterer 1 000 kg Gewicht	0,70
	Höchstbetrag	140,—
13.3.14	von Getreidekörnern je Sendung	
	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
	zusätzlich je weiterer 1 000 kg	0,70
	Höchstbetrag	700,—
13.3.15	von anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einschließlich Verpackungsholz, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, je Sendung	17,50
13.3.16	Kleinstmenge	7,—
13.4	Mehraufwand wie Fehlfahrten, Wartezeiten und Ähnliches ...	Gebühr nach § 2 Absatz 1“.

§ 6

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen
der Hochschulverwaltung,
der Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg,
der Hochschule für bildende Künste,
der Hochschule für Musik und Theater,
der Technischen Universität Hamburg-Harburg und
des Studierendenwerkes Hamburg im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 3 des Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250)
werden Verwaltungsgebühren nach den Anlagen A und B erhoben.

(2) Für die Teilnahme an

1. postgradualen Studiengängen mit Ausnahme des postgradualen Master-Studienganges Public Health an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 56 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253, 255), die als Teilnahmevoraussetzung ein mit Diplom, Magister, Master oder Erstem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium verlangen, oder

2. Lehrveranstaltungen als Gasthörer

an den Hamburger Hochschulen werden Benutzungsgebühren nach der Anlage B erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abnahme von Prüfungen an der Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für bildende Künste, der Hochschule für Musik und Theater sowie der Technischen Universität Hamburg-Harburg ist mit Ausnahme der in der Anlage B genannten Prüfungen gebührenfrei.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.

5. Anlage A wird wie folgt geändert:

5.1 Die einleitende Aufzählung erhält folgende Fassung:

„Hochschulverwaltung, Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, Hochschule für bildende Künste, Hochschule für Musik und Theater, Technische Universität Hamburg-Harburg, Studierendenwerk Hamburg“.

5.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 14.2	31,—
Nummer 14.5	15,50

5.3 Die Nummern 15 bis 15.3 werden durch folgende Nummern 15 bis 15.6 ersetzt:

„15	Staatliche Anerkennung von nicht staatlichen Hochschulen	
15.1	Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 115 HmbHG	5 000,—
	bis	20 000,—
15.2	Änderung eines Anerkennungsbescheides oder Erteilung von ergänzenden Auflagen	1 500,—
	bis	7 000,—
15.3	Genehmigung oder Gestattung gemäß § 112 Absatz 3 oder § 113 Absatz 2 oder § 116 Absatz 3 oder 4 HmbHG	150,—
	bis	2 000,—
15.4	Widerruf einer Genehmigung oder Gestattung nach § 112 Absatz 3 oder § 113 Absatz 2 oder § 116 Absatz 3 oder 4 HmbHG	150,—
	bis	2 000,—
15.5	Widerruf der Genehmigung der Evangelischen Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie nach § 113 Absatz 3 HmbHG	2 500,—
	bis	10 000,—
15.6	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer nicht staatlichen Hochschule nach § 117 Absatz 2 oder 3 HmbHG	2 500,—
	bis	10000,—“.

6. Anlage B wird wie folgt geändert:

6.1 Die einleitende Aufzählung erhält folgende Fassung:

„Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, Hochschule für bildende Künste, Hochschule für Musik und Theater, Technische Universität Hamburg-Harburg“.

6.2 Die Nummern 1.1 bis 1.4 werden gestrichen.

6.3 Die bisherigen Nummern 1.5 und 1.6 werden Nummern 1.1 und 1.2.

6.4 Im Gebührensatz der neuen Nummer 1.2 wird die Bezeichnung „Nummer 1.5“ durch die Bezeichnung „Nummer 1.1“ ersetzt.

6.5 Die Nummern 2.4 bis 2.4.2.2 werden gestrichen.

6.6 Die bisherigen Nummern 2.5 bis 2.8 werden Nummern 2.4 bis 2.7.

6.7 In der neuen Nummer 2.7 wird die Bezeichnung „§ 31a“ durch die Bezeichnung „§ 38“ ersetzt.

§ 7

Gebührenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Die Gebührenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 345) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 8

Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	15,50
Nummer 5	8,—

§ 9

Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe

Die Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 234), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Teilnahme der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2810), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2810), sowie von Personen und Familien, deren Einkommen die Regelleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII nicht übersteigt, an Kursen der Elternschulen,“.

2. In der Anlage werden die Nummern 1 bis 1.3 durch folgende Nummern 1 bis 1.4 ersetzt:

„1. Amtshandlungen nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. 2002 I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert am 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2228), in der jeweils geltenden Fassung

1.1	Erteilung einer Ausnahme für den Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 Absatz 4)	15,— bis 315,—
1.2	Erteilung einer Ausnahme bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Absatz 3)	15,— bis 315,—
1.3	Freigabe und Kennzeichnung eines Films, eines Werbevorspanns oder eines Beiprogramms (§ 14 Absatz 2, § 11 Absatz 4)	15,— bis 515,—
1.4	Freigabe und Kennzeichnung einer bespielten Videokassette und andere für die Wiedergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) (§ 12 Absatz 1)	15,— bis 515,—“.

§ 10

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von Anlage A Abschnitt IV wird das Wort „Lehrerfortbildung“ durch das Wort „Lehrerbildung“ ersetzt.

2. Anlage B Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II Gebühren für externe Prüfungen

1	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule	50,—
2	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Realschule	109,—
3	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife	278,—
4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule	252,—
5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule	221,—
6	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule	306,—
7	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis	133,—
8	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum)	84,—

Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung wird der volle Gebührensatz erhoben.“

§ 11

Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 567), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1.1	20,—
Nummer 1.1.1.2	20,—
Nummer 1.1.3.1	15,—
Nummer 1.1.3.2	30,—
Nummer 1.2.6.2	75,—
Nummer 1.2.7.3	60,—
Nummer 1.2.7.4	60,—
Nummer 1.2.7.5	60,—
Nummer 1.2.7.6	60,—

2. Hinter Nummer 1.2.7.10 wird folgende Nummer 1.2.7.11 angefügt:

„1.2.7.11 Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reise- und Marktgewerbe (§ 61 a Absatz 2 Satz 2, § 71 b Absatz 2 Satz 2) ..... 70,—“.

3. In Nummer 1.2.9.5.1 wird der Gebührensatz „13,—“ durch den Gebührensatz „15,—“ ersetzt.

4. Die Nummern 1.2.9.7 bis 1.2.9.8 werden gestrichen.

5. In Nummer 1.2.9.10.1 wird der Gebührensatz „18,—“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt.

6. Die Nummern 2 bis 2.1.3.3 werden gestrichen.

7. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1.1	25,—
Nummer 3.2	20,—

8. Die Nummern 4 bis 4.7 erhalten folgende Fassung:

„4.	**Gaststättengewerbe**	
4.1	Schankwirtschaft	
4.1.1	Erlaubnis für das Verabreichen von alkoholischen Getränken nach § 2 und § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung	
4.1.1.1	bis zu 100 m² Grundfläche der Räume für den Aufenthalt der Gäste	550,—
4.1.1.2	je weitere angefangene 50 m²	250,—
4.1.1.3	bis zum Höchstbetrag von	3 645,—
4.1.3	Erlaubnis für das nicht	

	gewerbsmäßige Verabreichen von alkoholischen Getränken in Vereinen und Gesellschaften (§ 23)	125,—
4.1.5	Erlaubnis für das Verabreichen von alkoholischen Getränken in Handwerks-, Handels- oder ähnlichen Betrieben an Kunden (§ 2 und § 1 Absatz 1 Nummer 1)	100,—
4.4	Änderungserlaubnis	
	Erlaubnis für Änderungen in einer Schankwirtschaft	
4.4.1	Vergrößerung der Grundfläche Die Gebühr wird unter Zugrundelegung der gesamten Grundfläche nach Nummer 4.1.1 abzüglich der Gebühr, die für die Erteilung der vorliegenden Erlaubnis nach dieser Gebührenordnung zu entrichten wäre, berechnet. Sie beträgt mindestens	80,—
4.4.2	Andere räumliche Veränderungen	80,—
4.4.3	Änderung der Betriebsart	115,—
4.5	Vorläufige Erlaubnis	
	Vorläufige Erlaubnis zu Nummer 4.1.1 oder vorläufige Stellvertretererlaubnis gemäß § 11	
4.5.1	jeweils	40,—
4.5.2	jeweilige Fristverlängerung (§ 11 Absatz 1 Satz 2), soweit sie der Antragsteller zu vertreten hat	18,—
4.6	Gestattung des vorübergehenden Verabreichens von alkoholischen Getränken je Abgabestelle (§ 12)	33,—
	bis	330,—
4.7	Nachträgliche Auflagen und Anordnungen (§ 5)	50,—
	bis	300,—“.

9. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1.1	50,—
Nummer 5.2.1	50,—
Nummer 5.3	50,—
Nummer 5.5.1	25,—
Nummer 5.5.2	170,—
Nummer 7	50,—

10. In Nummer 9.1 wird in der Gebührensatzregelung der Gebührensatz „35,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.

11. In Nummer 9.2 wird der Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.

§ 12

Gebührenordnung für das Bergwesen

In Nummer 1 der Tabelle in § 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird der Gebührensatz „30,50“ durch den Gebührensatz „31,—“ ersetzt.

§ 13

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Textstelle „geändert am 15. September 2000 (BGBl. I S. 1388)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934, 2949)“ ersetzt.

2. In Nummer 1.2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638, 1644)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314, 1316)“ ersetzt.

3. Nummer 1.5 wird gestrichen.

4. Hinter Nummer 3.6 wird folgende neue Nummer 3.7 eingefügt:

„3.7	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SchfG	100,—“.

5. Die bisherige Nummer 3.7 wird Nummer 3.8.

6. Nummer 5 wird durch folgende Nummern 5 bis 5.3 ersetzt:

„5	**Aufsichtsmaßnahmen**	
5.1	Begutachtung des Kehrbezirks vor Ablauf der Probezeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SchfG	100,—
	bis	225,—
5.2	Anforderung von Aufzeichnungen aus begründetem Anlass nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SchfG	35,—
	bis	150,—
5.3	Verweis oder Warnungsgeld nach § 27 Absätze 1 und 2 SchfG	51,—“.

7. Nummer 8 wird durch folgende Nummern 8 bis 8.2 ersetzt:

„8	**Sonstige Amtshandlungen**	
8.1	Erlass einer Duldungsanordnung zur Durchsetzung der Kehr- und Überprüfungspflicht nach § 1 Absätze 1 und 3 SchfG	50,—
	bis	225,—
8.2	Erlass eines Leistungsbescheides nach § 25 Absatz 4 Satz 4 SchfG	35,—
	bis	150,—“.

§ 14

Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„18 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Geräte- und Produktsicherheits-Benennungsverordnung“.

2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

2.1 Die Nummern 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:

„1.2 Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung
Revisionsschreiben und Anordnungen nach § 139 b, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je . . . . . 50,—
bis 2 500,—

1.3 Amtshandlungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1668), in der jeweils geltenden Fassung“.

2.2 Nummer 1.3.2 wird gestrichen.

2.3 Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), geändert am 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256), und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 207), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852, 3854), in der jeweils geltenden Fassung“.

2.4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2 Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221, 1222), nach der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 (ABl. EU Nr. L 274 S. 1) und nach dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 9513-1), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530), in der jeweils geltenden Fassung“.

2.5 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1670), in der jeweils geltenden Fassung“.

2.6 Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 . . . . . 35,—
bis 400,—“.

2.7 Nummer 3.6 wird gestrichen.

2.8 Nummer 4.9 erhält folgende Fassung:

„4.9 Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 64 . . . . . 25,—
bis 150,—“.

2.9 Nummer 5.11 erhält folgende Fassung:

„5.11 Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 41 . . . . . 25,—
bis 150,—“.

2.10 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6 Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert am 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2654), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855), und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667), in der jeweils geltenden Fassung“.

2.11 Die Nummern 6.2 bis 6.2.12 werden durch folgende Nummern 6.2 bis 6.2.9 ersetzt:

„6.2 Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung

6.2.1 Entscheidung nach § 16 Absatz 5 über das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung . . . . . 50,—
bis 1 000,—

6.2.2 Ausnahmen nach § 20 Absatz 1 von den Vorschriften der §§ 7 bis 19, einschließlich der Anhänge III bis V . . . . . 50,—
bis 1 000,—

6.2.3 Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung . . . . . 50,—
bis 1 000,—

6.2.4 Anordnungen nach § 20 Absatz 4 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je . . . . . 50,—
bis 2 500,—

6.2.5 Untersagungsverfügungen nach § 20 Absatz 5 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je . . . . . 50,—
bis 2 500,—

6.2.6 Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nummer 2.4.2 Absatz 3 . . . . . 50,—
bis 1 000,—

6.2.7 Abnahme von Prüfungen in Lehrgängen nach Anhang III Nummer 2.4.2 Absatz 3 . . . . . 50,—
bis 1 000,–

6.2.8 Zulassung von Betrieben zur Durchführung von Abbruch-

	und Sanierungsarbeiten (Asbest) nach Anhang III Nummer 2.4.2 Absatz 4	50,–
	bis	1 000,–
6.2.9	Anerkennung von Betrieben und Verfahren zur Reinigung von PCB-oder PCT-haltigen Transformatoren nach Anhang IV Nummer 14 Absatz 3	50,—
	bis	1000,—“.

2.12 Die Nummern 7.3.1, 7.3.2, 17.2.1 und 17.2.2 werden gestrichen.

2.13 Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18	Amtshandlungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in der Fassung vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012), und der Geräte- und Produktsicherheits-Benennungsverordnung (GPSBenennVO) vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung“.	

2.14 Nummer 18.3 erhält folgende Fassung:

„18.3	Benennung oder wiederkehrende Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Absatz 5 GPSG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b oder c der Betriebssicherheitsverordnung und §§ 2 und 3 GPS-BenennVO	2000,—
	bis	6000,—“.

§ 15

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz vom 8. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für Amtshandlungen nach

1. dem Heimgesetz (HeimG) in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 829),
2. der Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2897),
3. der Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 551), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2351),
4. der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3062), und
5. der Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert am 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506),

werden die in der Anlage festgelegten Gebühren sowie besondere Auslagen erhoben.“

2. In § 2 wird die Bezeichnung „§ 11“ durch die Bezeichnung „§ 4“ ersetzt.

3. In der Anlage werden die Nummern 1.1 bis 1.4.2 durch die folgenden Nummern 1.1 bis 1.5 ersetzt:

„1.1	Prüfung einer Anzeige nach § 12 Absatz 1 zur Inbetriebnahme eines Heims	50,—
	bis	250,—
1.2	Zulassung von Ausnahmen (§ 14 Absatz 6), je Ausnahme	50,—
	bis	750,—
1.3	Erlass von Anordnungen (§ 17 Absatz 1), je Anordnung	50,—
	bis	500,—
1.4	Untersagung der Beschäftigung (§ 18 Absatz 1), je Person	50,—
	bis	250,—
1.5	Untersagung des Betriebs (§ 19)	250,—
	bis	2 250,—“.

§ 16

Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenfrei sind Amtshandlungen nach

1. § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1691), in Verbindung mit der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965), in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. III 930-1), zuletzt geändert am 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3091), in Verbindung mit der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965).“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4.	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten, den Beförderungsbedingungen oder dem Fahrplan gemäß §§ 39 und 40 PBefG	25,—
	bis	2 050,—“.

2.2 Die Nummern 7 bis 7.3 werden durch folgende Nummern 7 bis 7.5 ersetzt:

„7. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 28 PBefG

7.1 Planfeststellung und Plangenehmigung . . . . . 8,0 vom Tausend der Baukosten

7.2 Übersteigen die Baukosten den Betrag von 1 Million Euro, so ist für den 1 Million Euro übersteigenden Betrag nur eine Gebühr zu entrichten von . . . . 4,0 vom Tausend des 1 Million Euro übersteigenden Betrages

7.3 Übersteigen die Baukosten den Betrag von 10 Millionen Euro, so ist für den 10 Millionen Euro übersteigenden Betrag eine Gebühr zu entrichten von 1,0 vom Tausend des 10 Millionen Euro übersteigenden Betrages

7.4 Übersteigen die Baukosten den Betrag von 50 Millionen Euro, so ist für den 50 Millionen Euro übersteigenden Betrag eine Gebühr zu entrichten von 0,5 vom Tausend des 50 Millionen Euro übersteigenden Betrages

7.5 Die baren Aufwendungen für die Bekanntmachung werden als besondere Auslagen zusätzlich berechnet.“

2.3 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Entscheidung nach § 28 Absatz 2 PBefG . . . . . 2,0 vom Tausend der Baukosten“.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Erteilung und Versagung der Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270, 2420), in der jeweils geltenden Fassung . . . . . 1 280,— bis 2 560,—“.

3.2 Die Nummern 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung:

„3.1 Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (§ 18 AEG) von den veranschlagten Kosten

bis zu 1 Million Euro . . . . . 14 vom Tausend

für weitere 9 Millionen Euro 4 vom Tausend

für weitere 40 Millionen Euro 4 vom Tausend . . . . . 1 vom Tausend

darüber . . . . . 0,5 vom Tausend

3.2 Verlängerung der Geltungsdauer eines nach § 18 AEG festgestellten Plans (§ 20 Absatz 4 AEG) . . . . . 50 vom Hundert der Gebühren der Nummer 3.1“.

3.3 Nummer 3.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG und § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970,2012).“

3.4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Genehmigung zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Tarifen gemäß § 12 AEG 25,— bis 2 050,—“.

3.5 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes . . . . . 16 vom Hundert der Gebühren der Nummer 16.1, mindestens 150,—“.

§ 17

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues

In Nummer 2.1 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 341), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird der Gebührensatz „15,—“ durch den Gebührensatz „17,50“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Vollstreckungskostenordnung** vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 565), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a 31

Buchstabe d . . . . . 61.

2. In § 2 Absatz 1 wird der Gebührensatz „15“ durch den Gebührensatz „20“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 Buchstabe a wird das Komma hinter dem Wort „sind“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Textstelle „von Postspareinlagen,“ gestrichen.

3.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Pfändung eines Kraftfahrzeugs unter Einsatz eines Radblockierschlosses (Parkkralle), so wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.“

3.3 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Pfändung abgewendet, so wird erhoben

a) die volle Gebühr, wenn auf Grund der Vollstreckungsankündigung, einer anderen Vollstreckungsmaßnahme oder einer Ratenzahlungsvereinbarung die Pfändung abgewendet worden ist,

b) die halbe Gebühr, wenn der Pflichtige nachweist, dass die Pfändung durch Zahlung nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages und vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen abgewendet worden ist,

c) keine Gebühr, wenn die Zahlung vor Erteilung eines Vollstreckungsauftrages erfolgte.“

3.4 Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, so wird vom Gläubiger erhoben

a) die halbe Gebühr, wenn die Rücknahme vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgte,

b) die volle Gebühr, wenn die Rücknahme erst nach der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgte.“

3.5 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3.6 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ist der Vollziehungsbeamte beauftragt, die Pfändung zu wiederholen, sind die Gebühren für jede Pfändung gesondert zu erheben. Dasselbe gilt, wenn der Vollziehungsbeamte auch ohne ausdrückliche Weisung des Auftragsgebers die weitere Vollstreckung betreibt, weil nach dem Ergebnis der Verwertung der Pfandstücke die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung führt oder Pfandstücke bei dem Schuldner abhanden gekommen oder beschädigt worden sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Versteigerung oder sonstige Verwertung von Gegenständen wird eine Gebühr in Höhe des Zweieinhalbfachen der Gebühr nach der als Anlage beigefügten Tabelle erhoben.“

4.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Verwertung abgewendet, so wird eine volle Gebühr nach der als Anlage beigefügten Tabelle erhoben.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht

a) in den Fällen der §§ 2, 3, 4, § 6 Absatz 1 Buchstabe a, §§ 7 und 9 mit der Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den Vollziehungsbeamten oder einen anderen Beauftragten,

b) in den Fällen des § 5 mit der Absendung der Mahnung,

c) in den Fällen des § 5 a mit der Zustellung,

d) in den Fällen des § 6 Absatz 1 Buchstabe b mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll,

e) in den Fällen des § 6 Absatz 6 mit der Rücknahme des Vollstreckungsauftrages,

f) in den Fällen des § 8 mit der Bekanntgabe der Arrestanordnung.“

5.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

5.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h wird das Wort „Vollstreckungsmaßnahmen“ durch die Textstelle „Vollstreckungs- oder Verwertungsmaßnahmen“ ersetzt.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Fahrtenpauschale und Wegegeld

(1) Für die Benutzung eigener Beförderungsmittel des Vollziehungsbeamten zur Beförderung von Personen und Sachen wird je Fahrt eine Pauschale von 5 Euro erhoben.

(2) Zusätzlich wird ein Wegegeld für zurückgelegte Wegstrecken erhoben. Dieses beträgt

a) bis zu 10 km . . . . . 2,50 Euro

b) von mehr als 10 km bis 20 km . . . . . 5,00 Euro

c) von mehr als 20 km bis 30 km . . . . . 7,50 Euro

d) von mehr als 30 km . . . . . 10,00 Euro.

Maßgebend ist die Entfernung von der Dienststelle zum Ort der Amtshandlung, wenn nicht die Entfernung vom häuslichem Büro des Vollziehungsbeamten geringer ist. Werden mehrere Wege zurückgelegt, ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen. Vollstreckt der Vollziehungsbeamte Teilbeträge, wird das Wegegeld für jeden weiteren erforderlichen Besuch gesondert erhoben.

(3) Die Pauschale und das Wegegeld werden für jeden Auftrag gesondert erhoben.“

8. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

8.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Auslagen“ der Klammerzusatz „(§§ 13 und 14)“ eingefügt.

8.2 In Satz 2 wird der Betrag „25,50 Euro“ durch den Betrag „25 Euro“ ersetzt.

9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gegenstandswert in Euro bis zu	Höhe der vollen Gebühr
1 000 Euro	24 Euro
1 500 Euro	29 Euro
2 000 Euro	34 Euro
2 500 Euro	39 Euro
3 000 Euro	44 Euro
3 500 Euro	49 Euro
4 000 Euro	54 Euro
4 500 Euro	59 Euro
5 000 Euro	64 Euro

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1.000 Euro.“

Artikel 3

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 35 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2316), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen** vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1 . . . . . 31,—

Nummer 4 . . . . . 16,—

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 In Teil V des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührentarif für das öffentliche Gesundheitswesen erhält der Eintrag zu Tarifnummer 2 die Fassung „2 Einfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen“ und der Eintrag zu Tarifnummer 5 wird gestrichen.

2.2 Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

2.2.1 Teil I wird wie folgt geändert:

2.2.1.1 Tarifnummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:

2.2.1.1.1 Der erste und der zweite Spiegelstrich erhalten folgende Fassung:

„– Ärztin oder Arzt gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3403),

– Apothekerin oder Apotheker gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1998 (BGBl. I S. 1479, 1842), zuletzt geändert am 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645),“.

2.2.1.1.2 Der Gebührensatz „76,70“ wird durch den Gebührensatz „80,—“ ersetzt.

2.2.1.2 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.1.2 . . . . . 266,—

Tarifnummer 1.1.3 . . . . . 25,—

bis 200,—

2.2.1.3 Tarifnummer 1.1.6 erhält folgende Fassung:

„1.1.6 Ausnahmegenehmigungen für Studierende in Studien- und Prüfungssachen jeweils gemäß den Vorschriften der Approbationsordnung für
– Ärzte vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832),
– Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert am 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645, 1650),
– Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. III 2123-2), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965), sowie
– Ausnahmegenehmigungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der jeweils geltenden Fassung“.

2.2.1.4 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.1.6.1 . . . . . 16,—

Tarifnummer 1.1.6.2 . . . . . 20,—

bis 100,—

Tarifnummer 1.1.6.3 . . . . . 20,—

Tarifnummer 1.3.1 . . . . . 30,—

Tarifnummer 1.3.2 . . . . . 45,—

bis 130,—

Tarifnummer 1.3.3 . . . . . 45,—

bis 130,—

2.2.1.5 Tarifnummer 1.3.5 erhält folgende Fassung:

„1.3.5 Zweitschriften von Urkunden der Tarifnummern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.9 bis 1.3.11 und 1.6 sowie von Zeugnissen über eine staatliche Abschlussprüfung zu nichtärztlichen Heilberufen je . . . . . 27,—“.

2.2.1.6 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummern 1.3.6 . . . . . 27,—

Tarifnummern 1.3.7 . . . . . 52,—

2.2.1.7 Tarifnummer 1.3.8 erhält folgende Fassung:

„1.3.8 Erteilung einer Bescheinigung zum Zwecke der Dienstleistungserbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland . . . . . 19,—

bis 40,—“.

2.2.1.8 Hinter Tarifnummer 1.3.12 werden folgende Tarifnummern 1.3.13 und 1.3.14 angefügt:

„1.3.13 Anrechnung von verwandten und ausländischen Ausbildungsleistungen auf dem Gebiet der nichtärztlichen Heilberufe . . . . . 20,—

bis 100,—

1.3.14 Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungseinrichtungen ..... 70,—
bis 550,—".

2.2.1.9 Tarifnummer 1.7 wird gestrichen.

2.2.1.10 In Tarifnummer 2.1.2 wird der bisherige Gebührensatz „185,—" durch den Gebührensatz „175,—" ersetzt.

2.2.1.11 Tarifnummer 2.2.3 erhält folgende Fassung:

„2.2.3 Prüfung der Oualifikation und Zuverlässigkeit der sachkundigen Person (qualified person) gemäß §14 Absatz 1 Nummer 1, der Herstellungs- und Kontrollleiterin oder des Herstellungs- und Kontrollleiters bei Inhaberinnen oder Inhabern einer Herstellungs- oder Einfuhrerlaubnis gemäß §13 oder § 72 ..... 15,—
bis 100,—".

2.2.1.12 Tarifnummer 2.2.6 wird gestrichen.

2.2.1.13 Die Tarifnummern 2.2.11.2 und 2.2.11.3 erhalten folgende Fassung:

„2.2.11.2 Probennahme und -untersuchung gemäß § 65 je Probe (einschließlich Warte- und Wegezeit, sofern nicht bereits im Zusammenhang mit einer anderen Tarifnummer erhoben), je angefangene halbe Stunde ..... Gebühr nach § 6

Hiervon ausgenommen sind Probenuntersuchungen für nicht beanstandete Proben aus Apotheken (selbst hergestellte Defekturen und Rezepturen).

2.2.11.3 Neben den Gebühren nach den Tarifnummern 2.2.11, 2.2.11.1 und 2.2.11.2 sind Aufwendungen, die durch die notwendige Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten."

2.2.1.14 Tarifnummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Amtshandlungen nach
- dem Chemikaliengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert am 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2654),
- der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855),
- der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667), und
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 15. Mai 1997 (GMBl. S. 257)

in den jeweils geltenden Fassungen".

2.2.1.15 Die Tarifnummern 2.3.4 bis 2.3.7 erhalten folgende Fassung:

„2.3.4 Erlaubnis zur Begasung gemäß Anhang III Nummer 5.3 Absatz 1 GefStoffV ..... 100,—
bis 500,—

2.3.4.1 Änderung der Erlaubnis nach Tarifnummer 2.3.4 30,70

2.3.5 Ausstellung eines Befähigungsscheines gemäß Anhang III Nummer 5.3 Absatz 1 GefStoffV ..... 75,—
bis 500,—

2.3.5.1 Teilnahme unter Anleitung an einer Raumdesinfektion gemäß Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 522 Nummer 5.5 vom 5. März 1992 (BArbBl. 6/92 S. 35), zuletzt geändert am 1. August 2001 (BArbBl. 9/2001 S. 86) 25,60

2.3.6 Anerkennung eines Lehrganges gemäß Anhang III Nummer 5.2 Absatz 2 GefStoffV ... 425,—
bis 1 000,—

2.3.7 Anerkennung der Sachkunde oder von Sachkundelehrgängen gemäß Anhang III Nummer 4.4 Absatz 5 GefStoffV ... 425,—
bis 1 000,—".

2.2.1.16 Tarifnummer 2.7 erhält folgende Fassung:

„2.7 Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 19 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2337), in der jeweils geltenden Fassung 500,—
bis 2 750,—".

2.2.1.17 Tarifnummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8 Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung von künstlichen Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser und Erteilung der Genehmigung nach § 121 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570, 2600) ..... 10,—
bis 2 500,—".

2.2.1.18 Die Tarifnummern 2.10 bis 2.10.9 werden durch folgende Tarifnummern 2.10 bis 2.10.8 ersetzt:

„2.10 Amtshandlungen nach
– dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2316),
– der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3397), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2340),
– der DIMDI-Verordnung (DIMDIV) vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456)
in der jeweils geltenden Fassung

2.10.1	Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 2 MPG	100,—
	bis	1 500,—
2.10.2	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 28 Absätze 1 und 2 MPG	100,—
	bis	1 500,—
2.10.3	Veranlassung einer Warnung nach § 28 Absatz 4 MPG	100,—
	bis	1 500,—
2.10.4	Ausfuhrbescheinigungen gemäß § 34 MPG	60,—
	bis	250,—
2.10.5	Entscheidung nach § 13 Absatz 2 MPG	100,—
	bis	1 500,—
	Neben der Gebühr sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.10.6	Maßnahmen zur Vervollständigung von eingestellten Daten zu Anzeigen nach § 20 Absatz 6, § 24 Absatz 2, § 25 und § 30 Absatz 2 MPG in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 DIMDIV	60,—
	bis	500,—
2.10.7	Anordnung von Maßnahmen, Erteilung von Auflagen nach § 27 Absatz 1 oder 2 MPG	100,—
	bis	1 500,—
2.10.8	Sonstige Amtshandlungen nach § 11 MPBetreibV	5,—
	bis	2 500,—“.

2.2.1.19 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 4.1.5	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 4.1.6	Gebühr nach § 6

2.2.1.20 Hinter Tarifnummer 4.1.7 wird folgende Tarifnummer 4.1.8 angefügt:

„4.1.8	Beerdigungsschein nach § 12 Absatz 1 Satz 1	6,—“.

2.2.1.21 Die Tarifnummern 7.1.1 bis 7.1.3 werden durch folgende Tarifnummern 7.1.1 und 7.1.2 ersetzt:

„7.1.1	bei Fracht- und Passagierschiffen	
	– bis 2 000 BRZ	60,—
	– von 2 001 BRZ bis 5 000 BRZ	80,—
	– von 5 001 BRZ bis 10 000 BRZ	100,—
	– von 10 001 BRZ bis 25 000 BRZ	125,—
	– von 25 001 BRZ bis 50 000 BRZ	145,—
	– von 50 001 BRZ bis 75 000 BRZ	165,—
	– über 75 000 BRZ	185,—
7.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Entrattungsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung	40,—“.

2.2.1.22 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 7.2.1	60,—
Tarifnummer 7.2.1.1	15,—
Tarifnummer 7.2.2	165,—
Tarifnummer 7.2.3	215,—
Tarifnummer 7.2.4	275,—
Tarifnummer 7.2.5	15,—
Tarifnummer 7.2.7	30,—
Tarifnummer 7.2.8	30,—
Tarifnummer 7.2.9	50,—
Tarifnummer 7.2.10	60,—
bis	275,—
Tarifnummer 7.2.14	15,—
bis	165,—
Tarifnummer 7.2.15	28,—
bis	84,—
Tarifnummer 7.3.1	20,—
Tarifnummer 7.3.2	20,—
bis	165,—

2.2.2 Teil IV wird wie folgt geändert:

2.2.2.1 Hinter Tarifnummer 1.1.26 wird folgende Tarifnummer 1.1.27 angefügt:

„1.1.27	Voranreicherung von pathogenen Erregern je Keimgruppe (Salmonellen, Yersinien, Shigellen, Escherichia coli, Vibrionen, Campylobacter, Pseudomonas aeruginosa) in 1g bis 50g	2,—
	bis	50,—“.

2.2.2.2 In Tarifnummer 1.8.1 wird der Gebührensatz „40,40“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.

2.2.2.3 Tarifnummer 1.8.2 erhält folgende Fassung:

„1.8.2 Prüfung eines Heißluft-, Dampf- oder Gassterilisators oder Desinfektions-Apparates nur durch einen Versuch mit

Thermoelementen je angefangene halbe Stunde ..... Gebühr nach § 6“.

2.2.2.4 In Tarifnummer 5.3.11.6 wird der Gebührenrahmen „11,— bis 35,—“ durch den Gebührenrahmen „5,— bis 25,—“ ersetzt.

2.2.2.5 Tarifnummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Amtshandlungen nach dem Vorläufigen Tabakgesetz in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert am 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2661)“.

2.2.3 Teil V wird wie folgt geändert:

2.2.3.1 Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Tarifnummern 7.1.1 bis 7.1.4, 7.2.1 bis 7.2.4, 8.6 bis 8.6.3, 9.1.1.1, 9.1.1.2 und 9.3 bis 9.3.1.10 dienen der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung: Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EU Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert am 18. Dezember 1997 (ABl. EU 1998 Nr. L 24 S. 31); Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EU Nr. L 162 S. 1).“

2.2.3.2 Tarifnummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Amtshandlungen nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1668), in der jeweils geltenden Fassung“.

2.2.3.3 Die Tarifnummern 1.2.2 und 1.2.4 erhalten jeweils folgende Fassung:

„1.2.2 Genehmigung zum Züchten von und/oder Handeln mit Papageien und Sittichen gemäß § 17 g, je Genehmigung .. 56,20“.

„1.2.4 Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer gemäß Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998) in der jeweils geltenden Fassung je Registrierung ..... 30,—“.

2.2.3.4 Die Tarifnummern 1.5 bis 1.5.4 erhalten folgende Fassung:

„1.5 Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, ABl. EU Nr. L 226 S. 22) und der Verordnung (EG) Nummer 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, ABl. EU Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung

1.5.1 Zulassung/Registrierung eines Betriebes und Erteilung einer Veterinär-Kontrollnummer .. 75,— bis 200,—

1.5.2 Erweiterung und Änderung von Zulassungen ..... 25,— bis 100,—

1.5.3 Anerkennung von Zolllager, Freilager und Lager in Freizonen gemäß § 10 Absatz 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) vom 8. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3353) und Zulassung gemäß § 36 a der Binnenmarkt - Tierseuchenschutzverordnung ..... 50,— bis 100,—

1.5.4 Registrierung von Schiffsausrüstern gemäß § 10 Absatz 2 LMEV ..... 50,— bis 100,—“.

2.2.3.5 Tarifnummer 1.6 wird gestrichen.

2.2.3.6 Die Tarifnummern 1.8.1 und 1.8.2 werden durch folgende Tarifnummern 1.8.1 bis 1.8.5 ersetzt:

„1.8.1 Zulassung eines Betriebes und Erteilung einer Zulassungsnummer gemäß Artikel 10 bis 15, 17 und 18 der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 .... 75,— bis 200,—

1.8.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) 10,— bis 100,—

1.8.3 Zulassung gemäß § 3 Speiseabfallverordnung vom 5. November 2004 (BGBl. I S. 2785), je Zulassung ..... 75,— bis 150,—

1.8.4 Genehmigung der Annahme von Material der Kategorie 1, Material der Kategorie 2, verarbeiteten Erzeugnissen aus Material der Kategorie 1 oder 2 und verarbeitetem tierischen Eiweiß gemäß Artikel 8 Ab-

satz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 ..... 75,—
bis 200,—

1.8.5 Genehmigung eines Tierfriedhofes gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 ..... 100,—".

2.2.3.7 Die Tarifnummern 2, 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 erhalten jeweils folgende Fassung:

„2 Einfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen".

„2.1.1 Einhufer und Paarhufer
– je Tier 0,50
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 210,—

2.1.2 Schafe und Ziegen .....
– je Tier 0,50
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 120,—".

„2.1.5 Kaninchen und ähnliche Kleintiere, Nerze, Iltisse, Marder und Füchse
– je Tier 0,50
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 105,—

2.1.6 Affen und Halbaffen, je Genehmigung .....
– mindestens ..... 50,—
– höchstens ..... 200,—".

2.2.3.8 Hinter Tarifnummer 2.1.9 wird folgende neue Tarifnummer 2.1.10 eingefügt:

„2.1.10 Welpen von Hunden, Katzen und Frettchen gemäß der Verordnung (EG) Nummer 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates je Tier ..... 25,—".

2.2.3.9 Die bisherige Tarifnummer 2.1.10 wird Tarifnummer 2.1.11.

2.2.3.10 Tarifnummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8 Weitere Ausfertigungen sonstiger oder geänderter Genehmigungen nach den Tarifnummern 2.1 bis 2.7
– bei gleichzeitiger Ausfertigung je 2,60
– bei nachträglicher Ausfertigung je ..... 21,—".

2.2.3.11 Die Tarifnummern 3.7 bis 3.9 erhalten folgende Fassung:

„3.7 Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Exportbescheinigung für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe je Bescheinigung 10,–
bis 2 500,—

3.8 Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung über den allgemeinen Grad der Radioaktivität in Lebensmitteln je Bescheinigung 7,50
bis 250,—

3.9 Bestätigung von Sachverständigengutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe ..... 10,—
bis 25,—".

2.2.3.12 In Tarifnummer 3.11.1 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 100,—" durch den Gebührenrahmen „25,— bis 100,—" ersetzt.

2.2.3.13 Tarifnummer 3.11.3 erhält folgende Fassung:

„3.11.3 Anerkennung, Anerkennungserweiterung und Zulassung oder Registrierung gemäß §§ 28 bis 31 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 524), zuletzt geändert am 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2654), in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nummer 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ..... 25,—
bis 2 000,—".

2.2.3.14 Die Tarifnummern 5 bis 5.5 werden gestrichen.

2.2.3.15 Die Tarifnummern 7.1 bis 7.1.3 werden durch folgende Tarifnummern 7.1 bis 7.1.4 ersetzt:

„7.1 Für Rinder, Schafe, Lämmer oder Ziegen in Betrieben mit jährlich mehr als 3000 Schlachtungen, je Tier mit einem Lebendgewicht

7.1.1 Rinder bis zu 220 kg ..... 3,—

7.1.2 Rinder von mehr als 220 kg bei Schlachtungen am selben Tag
– bis 35 Tiere 8,60
– 36 bis 65 Tiere 6,30
– über 65 Tiere 5,60

7.1.3 Schafe, Lämmer oder Ziegen, bei Schlachtungen am selben Tag, je Tier
– bis 35 Tiere ..... 4,—
– 36 bis 65 Tiere ..... 3,—
– über 65 Tiere 2,50

7.1.4 Die Gebühren der Tarifnummern 7.1.1 bis 7.1.3 erhöhen sich um die Hälfte, wenn die Schlachttier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf

Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird."

2.2.3.16 In Tarifnummer 7.2.5 wird der Gebührensatz „4,50" durch den Gebührensatz „5,50" ersetzt.

2.2.3.17 Tarifnummer 7.3 wird gestrichen.

2.2.3.18 Hinter Tarifnummer 8.6.3 wird folgende Tarifnummer 8.6.4 angefügt:

„8.6.4 Amtstierärztliche Überwachung und Kontrolle der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe für Därme je Besichtigung ..... 20,—
bis 100,—".

2.2.3.19 Die Tarifnummern 8.8.1.1, 8.8.3 und 8.8.5 erhalten jeweils folgende Fassung:

„8.8.1.1 Fleisch
– je angefangene 1000 kg 2,60
– Mindestgebühr 15,50
– Höchstgebühr ..... 104,—".

„8.8.3 Für den Handelsverkehr mit Fischfertigerzeugnissen und Frischfisch, frischem Fischfilet und Schalentieren in zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmten Behältnissen bei Sendungen
– bis 100 Packstücke 15,30
– bis 300 Packstücke 20,50
– bis 500 Packstücke ..... 23,—
– bis 1 000 Packstücke 28,10
– über 1 000 Packstücke ..... 46,—".

„8.8.5 für den Handelsverkehr mit Milch und Milcherzeugnissen in zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmten Behältnissen bei Sendungen
– bis 100 Packstücke 15,30
– bis 500 Packstücke 25,60
– bis 1 000 Packstücke 35,80
– über 1 000 Packstücke ..... 46,—".

2.2.3.20 Die Tarifnummern 9.5.1, 9.5.9 und 9.5.13 erhalten jeweils folgende Fassung:

„9.5.1 Dokumentenkontrolle ..... 25,—".

„9.5.9 Amtshandlungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen und Tieren mit Ursprung aus Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz oder den Faröern sind gebührenfrei, soweit alle im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Voraussetzungen erfüllt sind."

„9.5.13 Grenztierärztliche Kontrolle von EWR-Waren außer Waren aus Liechtenstein einschließlich Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen mit Ausnahme der unter den Tarifnummern 9.5.11 und 9.5.12 genannten Leistungen je Sendung ..... 31,—".

Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen" (p & w) vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 187), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In der Anlage der **Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen** vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 350), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467, 477), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1
erster Gebührensatz ..... 111,—
zweiter Gebührensatz .... 162,—
dritter Gebührensatz .... 201,—
vierter Gebührensatz .... 216,—

Nummer 2.2.1
erster Gebührensatz ..... 111,—
zweiter Gebührensatz .... 147,—
dritter Gebührensatz .... 162,—
vierter Gebührensatz .... 201,—

Nummer 2.2.2
erster Gebührensatz ..... 186,—
zweiter Gebührensatz .... 201,—
dritter Gebührensatz .... 216,—

Nummer 2.3
erster Gebührensatz ..... 111,—
zweiter Gebührensatz .... 201,—
dritter Gebührensatz .... 216,—

Nummer 3 ..... 135,—

Nummer 4
erster Gebührensatz ..... 111,—
zweiter Gebührensatz .... 162,—

Nummer 5.1.1 ..... 120,— 135,— 150,—
Nummer 5.1.2 ..... 111,— 126,— 141,—
Nummer 5.2.1 ..... 135,—

Artikel 5

Auf Grund von § 81 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), und § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der **Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben betreffend Fliegende Bauten** vom 29. November 1994 (HmbGVBl. S. 301, 310), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467, 478), wird der Gebührensatz „103 Euro" durch den Gebührensatz „104 Euro" ersetzt.

Artikel 6

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), von § 8 Absatz 3

des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287), geändert am 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128, 1137), und von § 142 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen** vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467, 478), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Nummer 7 wird die Bezeichnung „Hamburger Gaswerke GmbH“ durch die Bezeichnung „E.ON Hanse AG“ ersetzt.

1.2 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. „durch Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 26 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012), soweit sie dem Betrieb einer Eisenbahn dienen oder die Benutzung auf Grund von § 69 Absätze 1 und 2 TKG erfolgt, sowie für Fernmeldeanlagen der Bundeswehr und Straßenverwaltung;“.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berechnungsmaßstäbe für Benutzungsgebühren“.

2.2 In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Gebührensatz „25 Euro“ durch den Gebührensatz „30 Euro“ ersetzt.

3. § 8 a wird aufgehoben.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

4.1 Der Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte wird wie folgt geändert:

4.1.1 Bei den Eintragungen

Alter Wandrahm, Am Dalmannkai, Am Grasbrookhafen, Am Sandtorkai, Auf dem Sande, Bei St. Annen, Brook, Brooktor, Brooktorkai, Dalmannstraße, Dienerreihe, Ericus, Holländischer Brook, Kannengießerort, Kehrwieder, Kehrwiederspitze, Kehrwiedersteg, Kibbelsteg, Neuer Wandrahm, Oberbaumbrücke, Pickhuben, Poggenmühle und St. Annenufer wird die Wertstufenbezeichnung „II“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.

4.1.2 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle werden folgende Eintragungen eingefügt:

„Magellan-Terrassen I“
„St. Petersburger Straße II“
„Willy-Brandt-Straße I“

4.1.3 Die Eintragung „Ost-West-Straße I“ wird gestrichen.

4.2 Im Abschnitt Bezirksamt Altona wird die Eintragung

„Bahrenfelder Straße von Bahrenfelder Steindamm
bis Kleine Rainstraße III
von Kleine Rainstraße
bis Spritzenplatz
bis Ottenser Marktplatz III“

durch die Eintragung „Bahrenfelder Straße III“ ersetzt.

4.3 Im Abschnitt Bezirksamt Bergedorf wird an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle die Eintragung „Herzog-Carl-Friedrich-Platz I“ eingefügt.

4.4 Der Abschnitt Bezirksamt Harburg wird wie folgt geändert:

4.4.1 Die Eintragung

„Eißendorfer Straße von Schwarzenbergstraße
bis Gazertstraße III
von Gazertstraße
bis Weusthoffstraße III“

wird durch die Eintragung „Eißendorfer Straße III“ ersetzt.

4.4.2 Die Eintragung

„Heimfelder Straße von Alter Postweg
bis Milchgrund III
von Milchgrund
bis Ende III“

wird durch die Eintragung „Heimfelder Straße III“ ersetzt.

4.4.3 Bei den Eintragungen Knoopstraße, Küchgarten und Rieckhoffstraße wird die Wertstufenbezeichnung „III“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

5.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1				
erster Gebührensatz	575,—			
zweiter Gebührensatz	103,50			
Nummer 1.2				
Nummer 1.3				
erster Gebührensatz	23,—			
zweiter Gebührensatz	8,—			
Nummer 1.5	29,—			
Nummer 1.6				
erster Gebührensatz	86,50			
zweiter Gebührensatz	172,50			
dritter Gebührensatz	276,—			
Nummer 2	12,—	8,50	6,50	4,50
Nummer 3	2,—	1,50	1,—	0,50
Nummer 4	12,—	6,50	4,50	3,—
Nummer 5	13,50	11,—	8,50	4,50
Nummer 6	5,50			
Nummer 7.1.1	27,—			
Nummer 7.1.2	36,—			
Nummer 7.1.3	45,—			
Nummer 9	126,50			

5.2 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10 Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt je m² in Anspruch genommener öffentlicher Fläche monatlich	5,—	4,—	3,—	2,—

Das Aufstellen von bis zu drei Bauwagen oder Containern innerhalb der Baustelleneinrichtung ist durch die Gebühr abgegolten.“

5.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.3.1	247,—	172,50	138,—	92,—
Nummer 10.3.2	65,—	46,—	34,50	23,—
Nummer 10.4	1530,—			

5.4 Die Nummern 11 bis 11.2 erhalten folgende Fassung:

„11 Abstellen von Containern und Bauwagen außerhalb einer Baustelleneinrichtung und ab dem vierten Container beziehungsweise Bauwagen innerhalb einer Baustelleneinrichtung

11.1 je m² Container- beziehungsweise Bauwagengrundfläche monatlich (bei gestapelten Containern Grundfläche je Container)

10,— 8,— 6,— 4,—

11.2 kurzzeitiges Abstellen von Containern für Bauschutt und sonstige Abfälle je m² Grundfläche täglich (soweit nicht die Monatsgebühr nach Nummer 11.1 eine niedrigere Gebühr ergibt)

1,50 1,— 0,85 0,70“.

5.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 12.1	24,—	17,—	11,—	5,—
Nummer 12.2	11,—	8,—	6,50	4,—
Nummer 12.3	2,50	2,—	1,50	1,—
Nummer 12.4	230,—			
Nummer 13.1	10,—	6,50	4,50	2,50
Nummer 13.2	5,—	3,50	3,—	,2—
Nummer 13.3	18,—	10,50	8,50	5,—
Nummer 14.3	29,—			
Nummer 15	27,—			
Nummer 16.1	24,—	17,50	11,—	6,—
Nummer 16.2	78,—	60,50	46,50	32,50
Nummer 17	50,—			
Nummer 18.1	24,50	19,50	13,50	5,—
	bis	bis	bis	bis
	32,50	26,—	18,—	6,50
Nummer 18.2	61,50	47,50	36,—	17,—
	bis	bis	bis	bis
	82,—	63,50	48,—	22,50
Nummer 18.3	30,50	24,—	18,—	8,50
	bis	bis	bis	bis
	40,50	32,—	24,—	11,—
Nummer 18.4	2,50	2,—	1,50	1,—

5.6 Nummer 18.7 erhält folgende Fassung:

„18.7 Für Nebenräume wird jeweils die Hälfte der Gebühren nach den Nummern 18.1, 18.2 beziehungsweise 18.3 erhoben.“

5.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 18.8	117,50			
Nummer 18.9	75,—			
Nummer 18.10	37,—			
Nummer 18.11	26,—			
Nummer 19	24,—	17,50	11,—	5,—
Nummer 20	10,—	7,—	6,50	5,—
Nummer 21.1	15,50	11,—	9,—	7,50
Nummer 21.2	104,—	69,—	63,50	57,50
Nummer 21.3	169,—	126,50	103,50	92,—

5.8 Die Nummern 21.4 bis 24 werden durch folgende Nummern 22 bis 24.1 ersetzt:

„22 Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zur Bewirtung je m² monatlich

7,— 5,— 4,50 3,50

23 Aufstellen von Strandkörben und Liegestühlen ohne ständige Benutzung auf einer öffentlichen Fläche für jeden dieser Gegenstände jährlich

13,– für alle Wertstufen

24 Fliegende Bauten, Behelfsbauten, Maschinen, Geräte, Zelte, Podeste, Tribünen, Karussells, Verlosungs- und Schießstände sowie Warenauslagen je m² monatlich

11,50 8,50 6,50 4,50

24.1 Nutzungen nach Nummer 24 für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat je m² täglich (soweit nicht die Monatsgebühr nach Nummer 24 eine niedrigere Gebühr ergibt)

2,— 1,50 1,— 0,50“.

5.9 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 25	400,—	308,—	237,—	166,—
Nummer 26.1	0,04 bis 1,50			

5.10 Nummer 27 erhält folgende Fassung:

„27 Aufstellen von elektronischen Spielgeräten für Kinder je Gerät jährlich .....

69,— für alle Wertstufen“.

5.11 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 28.1	6,50			
Nummer 29.1	21,—	14,—	11,—	6,50
Nummer 29.2	58,50	37,50	30,—	19,—
Nummer 29.3	169,—	111,50	89,50	54,—

5.12 Nummer 30 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden Nummern 30 bis 32.

5.13 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 30	0,08
Nummer 31.1	118,—
Nummer 31.2	146,50
Nummer 32	0,20 bis 4,—

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

6.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	30,—
bis	260,—
Nummer 2.1	30,—
bis	260,—
Nummer 2.2.1	
erster Gebührensatz	17,—
zweiter Gebührensatz	30,—
Nummer 2.2.2	
erster Gebührensatz	1,15
zweiter Gebührensatz	115,—
Nummer 3.1	30,—
bis	260,—
Nummer 3.2	30,—
bis	260,—
Nummer 4	46,—
bis	90,—
Nummer 5	30,—
bis	1 350,—
Nummer 6	23,—

6.2 Die Nummern 7 bis 7.1.4 erhalten folgende Fassung:

„7	Amtshandlungen nach § 14 des Hamburgischen Wege-gesetzes und nach § 8 Absatz 1 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292) in Verbindung mit § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes	
7.1	bei einem vom Antragsteller zu tragenden Anteil an den vorläufig festgesetzten Wege- und Sielbaukosten	
7.1.1	bis zu 12.500 Euro	3,5 v. H. der Baukosten, mindestens 290,—
7.1.2	mehr als 12.500 Euro bis zu 30.000 Euro	3,0 v. H. der Baukosten, mindestens 575,—
7.1.3	mehr als 30.000 Euro bis zu 60.000 Euro	2,5 v. H. der Baukosten, mindestens 1 380,—
7.1.4	mehr als 60.000 Euro	2,0 v. H. der Baukosten, mindestens 2 070,—“.

6.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 7.2.1	86,—
Nummer 7.2.2	86,—
Nummer 7.2.3	220,—
Nummer 8	175,—
bis	2 875,—

Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Umweltgebührenordnung** vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 4. November 2005 (HmbGVBl. S. 441, 442), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Gebührenordnung gilt nicht für Sondernutzungen, die in der Hafengebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.“

2. In § 5 Satz 1 Nummer 1 wird der Gebührensatz „30,50“ durch den Gebührensatz „31,—“ und in Satz 1 Nummer 4 wird der Gebührensatz „15,50“ durch den Gebührensatz „16,—“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Überbauungen von Gewässern mit öffentlichen Wegen oder Straßen einschließlich der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen werden keine Gebühren erhoben.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

4.1 Nummer 1.2.7.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.7.1	Änderung einer Anlage mit Herstellungskosten	40 v. H. der Gebühren nach Nummer 1.1, mindestens 150,—
	Sofern bei der Prüfung der Anzeige nur geringer Aufwand entsteht, beträgt die Gebühr	150,—
	bis	1800,—“.

4.2 Nummer 1.2.8 erhält folgende Fassung:

„1.2.8	Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667), in Verbindung mit § 13 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599)	nach Zeitaufwand“.

4.3 Nummer 1.2.13 erhält folgende Fassung:

„1.2.13 Ablehnung eines Antrages wegen unvollständiger Unterlagen im Rahmen der Prüfung (9. BImSchV, § 7 in Verbindung mit § 20) . . . . . 70,—
bis 225,—“.

4.4 Nummer 1.3.11 erhält folgende Fassung:

„1.3.11 Prüfung von Sicherheitsberichten (12. BImSchV, § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13) außerhalb von Genehmigungsverfahren . . . . . 1 000,—
bis 50 000,—“.

4.5 In Nummer 1.3.13 werden in Nummer 2 die Wörter „Anordnungen oder Auflagen“ durch die Wörter „Auflagen oder Anordnungen“ ersetzt.

4.6 In Nummer 1.3.17 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 3. Mai 2000 – BGBl. I S. 632 – § 2)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 9. September 2001 – BGBl. I S. 2331 – § 2)“ ersetzt.

4.7 In Nummer 1.3.24 wird im Text des sechsten Spiegelstrich die Textstelle „vom 27. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1174)“ durch die Textstelle „vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert am 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247, 2249),“ ersetzt.

4.8 Hinter Nummer 3.24.2 wird folgende neue Nummer 3.24.3 eingefügt:

„3.24.3 Beantragtes Erteilen einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 der Flutschutzverordnung-HafenCity vom 18. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 107) . . . . . 40,—
bis 2 500,—“.

4.9 Die bisherigen Nummern 3.24.3 bis 3.24.5 werden Nummern 3.24.4 bis 3.24.6.

4.10 In Nummer 3.26 wird die Textstelle „3.24.5“ durch die Textstelle „3.24.6“ ersetzt.

4.11 Die Überschrift zu Abschnitt 8 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 8

Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 1758, 2797), geändert am 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794,1796), sowie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung“.

4.12 Hinter Nummer 10.11 wird folgende Nummer 10.12 angefügt:

„10.12 Fahrkostenpauschale je Einsatz . . . . . 25,—“.

4.13 Abschnitt 11 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 11

Energierechtliche Angelegenheiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in der jeweils geltenden Fassung

11.1 Beantragtes Erteilen einer Genehmigung nach § 4 oder beantragte Entscheidung nach § 110 Absatz 4 500,—
bis 7 500,—

11.2 Anordnung nach § 49 50,—
bis 4 000,—

11.3 Planfeststellungen und -genehmigungen nach § 43 . . . . . 50 v. H. der Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7

11.4 Beantragte Feststellung des Entfallens einer Plangenehmigung nach § 43 Absatz 1 Satz 3 200,—
bis 2000,—“.

5. Anlage 2 Nummer 2.14 erhält folgende Fassung:

„2.14 Benutzung der Fuhlsbüttler Schleuse
Die Gebühren werden nach den Nummern 3.2 bis 3.5 der Anlage 2 der Hafengebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

6. In Anlage 3 werden die Nummern 7.16 bis 7.19 durch folgende Nummern 7.16 bis 7.18.3 ersetzt:

„7.16 Molekularbiologische Untersuchungen

7.16.1 Tierartenbestimmung durch DNA-Sequenzierung . . . . . 150,—
bis 320,—

7.16.2 DNA-Sequenzierung ohne Probenaufarbeitung und DNA-Isolierung . . . . . 60,—
bis 170,—

7.17 GVO-Analytik

7.17.1 GVO-Screening für Lebensmittelproben (2 Replikate, 3 PCR-Nachweise) . . . . . 70,—
bis 240,—

7.17.2 GVO-Screening für Futtermittelproben (2 Replikate, 3 PCR-Nachweise) . . . . . 90,—
bis 260,—

7.17.3 GVO-Screening für Saatgutproben (3 Teilproben, 2 Replikate, 3 PCR-Nachweise) . . . . . 200,—
bis 600,—

7.17.4 jeder weitere PCR-Nachweis zur GVO-Identifizierung . . . . 20,—
bis 85,—

7.17.5 GVO-Quantifizierung für Lebensmittelproben ohne Probenvorbereitung und DNA-Isolierung . . . . . 110,—
bis 410,—

7.17.6 GVO-Quantifizierung für Lebensmittelproben mit Probenvorbereitung und DNA-Isolierung . . . . . 140,—
bis 500,—

7.18 Weitere Leistungen

7.18.1 weitere gentechnische Untersuchungen . . . . . nach Material- und Zeitaufwand

7.18.2	Probenahme	nach Material- und Zeitaufwand
7.18.3	Bereitstellung und Weitergabe von gentechnisch verändertem Saatgut an andere Bundesländer im Rahmen der Gentechniküberwachung je Sendung	31,—“.

Artikel 8

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der **Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen** vom 3. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 285), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467, 480), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 118 wird der Gebührensatz „77,—“ durch den Gebührensatz „82,—“ ersetzt.

2. In Tarifnummer 131 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Textstelle „28 Tage“ ersetzt.

3. In Tarifnummer 211 wird der Gebührensatz „383,—“ durch den Gebührensatz „408,—“ ersetzt.

4. Hinter Tarifnummer 316 wird folgende Tarifnummer 317 eingefügt:

   „317 Im Fall einer Einäscherung im Krematorium Öjendorf und Beisetzung im unbekannten Feld wird die Summe der nach den Tarifnummern 111, 131, 211, 311, 611 und 920 zu erhebenden Gebühren um 437 Euro ermäßigt.“

5. In Tarifnummer 361 werden die Wörter „auf Wunsch“ gestrichen.

6. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 511	26,—
Tarifnummer 512	27,—
Tarifnummer 513	40,—
Tarifnummer 514	60,—

7. Hinter Tarifnummer 517 wird folgende Tarifnummer 518 eingefügt:

   „518 in einer Urnenwand je Urnennische/Jahr ..... 85,—“.

8. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 521	35,—
Tarifnummer 522	54,—
Tarifnummer 523	
erster Gebührensatz	79,—
Tarifnummer 531	13,—
Tarifnummer 532	
erster Gebührensatz	18,—

Artikel 9

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 22. März 2005 (HmbGVBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	10,70
Nummer 10.3	39,50
Nummer 20.1	10,40
Nummer 20.2.1	2,—
Nummer 20.2.2	0,65
Nummer 20.2.3	0,50
bis	5,—

1.2 Nummer 20.2.4 erhält folgende Fassung:

   „20.2.4 Wird in den Fällen der Nummern 20.2.1 bis 20.2.3 ein Fahrzeug ohne gleichzeitige Gestellung von Bediensteten an einem Tag weniger als 100 km gefahren, wird für diesen Tag der Gestellung eine Gebühr für mindestens 100 km berechnet.“

1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 20.3.1	3,30
Nummer 20.3.2	7,10
Nummer 20.4.2.1	5,60
Nummer 20.4.2.2	11,20
Nummer 20.4.2.3	33,50
Nummer 20.4.4	21,40
Nummer 20.5.1	200,—
Nummer 20.5.2	86,—
Nummer 20.6.1	32,10
Nummer 22	93,70
Nummer 23.1	8,—
Nummer 23.2	13,—

1.4 Hinter Nummer 23.3 wird folgende Nummer 23.4 angefügt:

   „23.4 Versenden von Aktenkopien in Widerspruchsverfahren ..... 12,—“.

1.5 Nummer 24.1 erhält folgende Fassung:

   „24.1 Kopien von Videobändern und anderen Datenträgern ..... 14,30“.

2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.2	21,40
Nummer 4	7,70
Nummer 6.1.1	49,30
Nummer 6.1.2	69,—

Nummer 6.1.3	103,50
Nummer 6.2.1	56,50
Nummer 6.2.2	79,—
Nummer 6.2.3	118,50
Nummer 6.4.1	71,30
Nummer 6.4.2	71,30
Nummer 6.6.1	49,30
Nummer 6.6.2.1	20,80
Nummer 6.6.2.2	83,10
Nummer 6.7	71,30
Nummer 6.8	60,60
Nummer 6.9.1	38,60
Nummer 6.9.2	81,10
Nummer 6.10	70,70
Nummer 6.11	49,30
Nummer 6.13	77,90

Artikel 10

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der **Gebührenordnung für die Feuerwehr** vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 568), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.1.2 bis 1.1.4.2 werden gestrichen.

2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.1	37,—
Nummer 1.2.2.1	30,—
Nummer 1.2.2.2	30,—
Nummer 1.2.2.3	41,—
Nummer 1.2.2.4	135,—

3. Nummer 1.2.2.5 erhält folgende Fassung:

„1.2.2.5	Wechselladerfahrzeuge	62,—
	– ohne Aufbauten	
	– mit Aufbauten	
	– Abrollbehälter Atemschutzgeräte	97,—
	– Abrollbehälter Ölwehr	94,—
	– Abrollbehälter Pulver	95,—
	– Abrollbehälter Spüren und Messen	151,—
	– Abrollbehälter Sonderlöschmittel	100,—
	– Abrollbehälter Ladebordwand	74,—
	– Abrollbehälter Pritsche	71,—
	– Abrollbehälter Mulde	66,—
	– Abrollbehälter Energie	77,—
	– Abrollbehälter Schaum	69,—
	– Abrollbehälter Aufenthalt	67,—
	– Abrollbehälter Schlauch	79,—
	– Abrollbehälter Kran	79,—
	– Abrollbehälter Kipp	85,—
	– Abrollbehälter Dekontamination	137,—“.

4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.2.6	143,—
Nummer 1.2.2.7	97,—
Nummer 1.2.2.8	188,—
Nummer 1.2.2.9	201,—
Nummer 1.2.2.10	10,—
Nummer 1.2.2.11	438,—

5. Hinter Nummer 1.2.2.11 werden folgende Nummern 1.2.2.12 bis 1.2.2.16 angefügt:

„1.2.2.12	Befehlswagen	360,—
1.2.2.13	Löschunterstützungsfahrzeug	99,—
1.2.2.14	Gerätewagen 1	33,—
1.2.2.15	Teleskopmastfahrzeug	234,—
1.2.2.16	Großrettungswagen	214,—“.

6. Die Nummern 1.3.1 bis 1.3.4 werden durch folgende Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 ersetzt:

„1.3.1	Einsatz eines Hamburger Löschfahrzeugs und eines Kleinlöschfahrzeugs beziehungsweise eines Einsatzleitwagens einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	201,—
1.3.2	Einsatz eines Hamburger Löschfahrzeugs, eines Kleinlöschfahrzeugs beziehungsweise eines Einsatzleitwagens und einer Drehleiter (Löschgruppe) einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	439,—
1.3.3	Einsatz zweier Hamburger Löschfahrzeuge, eines Kleinlöschfahrzeugs beziehungsweise eines Einsatzleitwagens und einer Drehleiter (Löschgruppe) einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	614,—“.

7. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1.1.1	141,—
Nummer 2.1.1.3	73,—
Nummer 2.1.2	49,—
Nummer 2.1.3	49,—
Nummer 2.1.4	54,—
Nummer 2.1.5	24,50

8. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„**4**	**Kampfmittelräumdienst** Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	62,—“.

9. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6.1.1	570,—
Nummer 6.1.2	294,—
Nummer 6.2.1	570,—
Nummer 6.2.2	294,—
Nummer 6.3.1	570,—
Nummer 6.3.2	294,—
Nummer 6.4	73,50

Nummer 6.5	49,—
Nummer 6.6	98,—
Nummer 6.7	98,—
Nummer 6.8	147,—

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 10 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 3 Nummer 2.2.2.4 des Einzigen Paragraphen tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2005 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2006 in Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Artikel 1 § 5 Nummer 4.8 dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 355 S. 45).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2005.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.